

## **Nachtrag II**

# **zu den ökologischen Gutachten zum Windpark „Oberdarfeld“ in Rosendahl**

## **Änderung der Zuwegungsplanung und Verschiebung der CEF-Maßnahmen**

**Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb  
von drei Windenergieanlagen  
gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**bearbeitet für:** Windenergie Oberdarfeld GbR  
Höven 35  
48720 Rosendahl

**bearbeitet von:** öKon GmbH  
Liboristr. 13  
48155 Münster  
Tel.: 0251 / 13 30 28 16  
Fax: 0251 / 13 30 28 19  
**24. April 2024**





## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorhaben und Veranlassung.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Änderung der Zuwegungsplanung.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Änderung der Lage der Kompensationsmaßnahmen (CEF) .....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K1 .....</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>10</b>

### **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1:	Standorte und Baugrundstücke der geplanten WEA .....	3
Tab. 2:	Eingriffsbilanz WEA 2 außerhalb des Baugrundstücks .....	5
Tab. 3:	Gesamtbilanz außerhalb des Baugrundstücks.....	5
Tab. 4:	Ausgleichsbilanz .....	6
Tab. 5:	Gesamtbilanz.....	6
Tab. 6:	geeignete Arten für die Aussaatmischung - extensives Feldgras.....	9

### **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1:	geänderte Erschließung der WEA 2 und WEA 3 .....	4
Abb. 2:	Verschiebung der Kompensationsfläche.....	7

### **Anlagen**

Karte 3 (Nachtrag II):	Kompensationsmaßnahme .....	(1:2.500)
------------------------	-----------------------------	-----------

## 1 Vorhaben und Veranlassung

Die WINDENERGIE OBERDARFELD GBR plant im südlichen Außenbereich von Oberdarfeld, Gemeinde Rosendahl, die Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs General Electrics Cypress 6.0-164 (WEA 1, WEA 2 und WEA 3). Die WEA haben eine Nennleistung von jeweils 6,0 MW und erreichen bei einer Nabenhöhe von 167 m und einem Rotordurchmesser von 164 m eine Gesamthöhe von 249 m.

Die Anlagen sollen an folgenden Standorten, auf folgenden Baugrundstücken errichtet werden:

**Tab. 1: Standorte und Baugrundstücke der geplanten WEA**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert [UTM]	Hochwert [UTM]
WEA 1	Darfeld	15	154	32383115,9	5763905,9
WEA 2	Darfeld	14	603, 697	32382332,5	5763689,8
WEA 3	Darfeld	14	152	32382384,4	5763252,9

Das Planungsbüro öKon - Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH, Münster, wurde mit der Erstellung ökologischer Gutachten für den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen gem. § 4 BImSchG beauftragt und hat die folgenden Gutachten am 27. September 2022 der Antragstellerin zur Verfügung gestellt.

- Teil A:** Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Windpark zum Windpark „Oberdarfeld“ in Rosendahl,
- Teil B:** Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass NRW zum Windpark „Oberdarfeld“ in Rosendahl,
- Teil C:** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Windpark „Oberdarfeld“ in Rosendahl,
- Teil D:** UVP-Bericht zum Windpark „Oberdarfeld“ in Rosendahl.

Am 12. Mai 2023 wurde der Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Teil C) durch einen Nachtrag I (ÖKON 2023a) ergänzt, in dem u.a. Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die notwendig sind um vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, modifiziert wurden.

Am 16. Mai 2023 wurde der Landschaftspflegerische Begleitplan (Teil A) durch einen Nachtrag I (ÖKON 2023b) ergänzt, der Änderungen des Lageplans zu Vermeidung von baubedingten Eingriffen sowie Änderungen der Lage und Größe der geplanten Kompensationsmaßnahme beinhaltet.

Für das Vorhaben liegt bereits eine Genehmigung nach BImSchG vor.

**Im Nachhinein haben sich Änderungen der Zuwegungsplanung und der Lage der Fläche für die Kompensationsmaßnahme ergeben, die im vorliegenden Nachtrag II zu den o.a. ökologischen Gutachten zusammenfassend dargestellt und bewertet werden.**

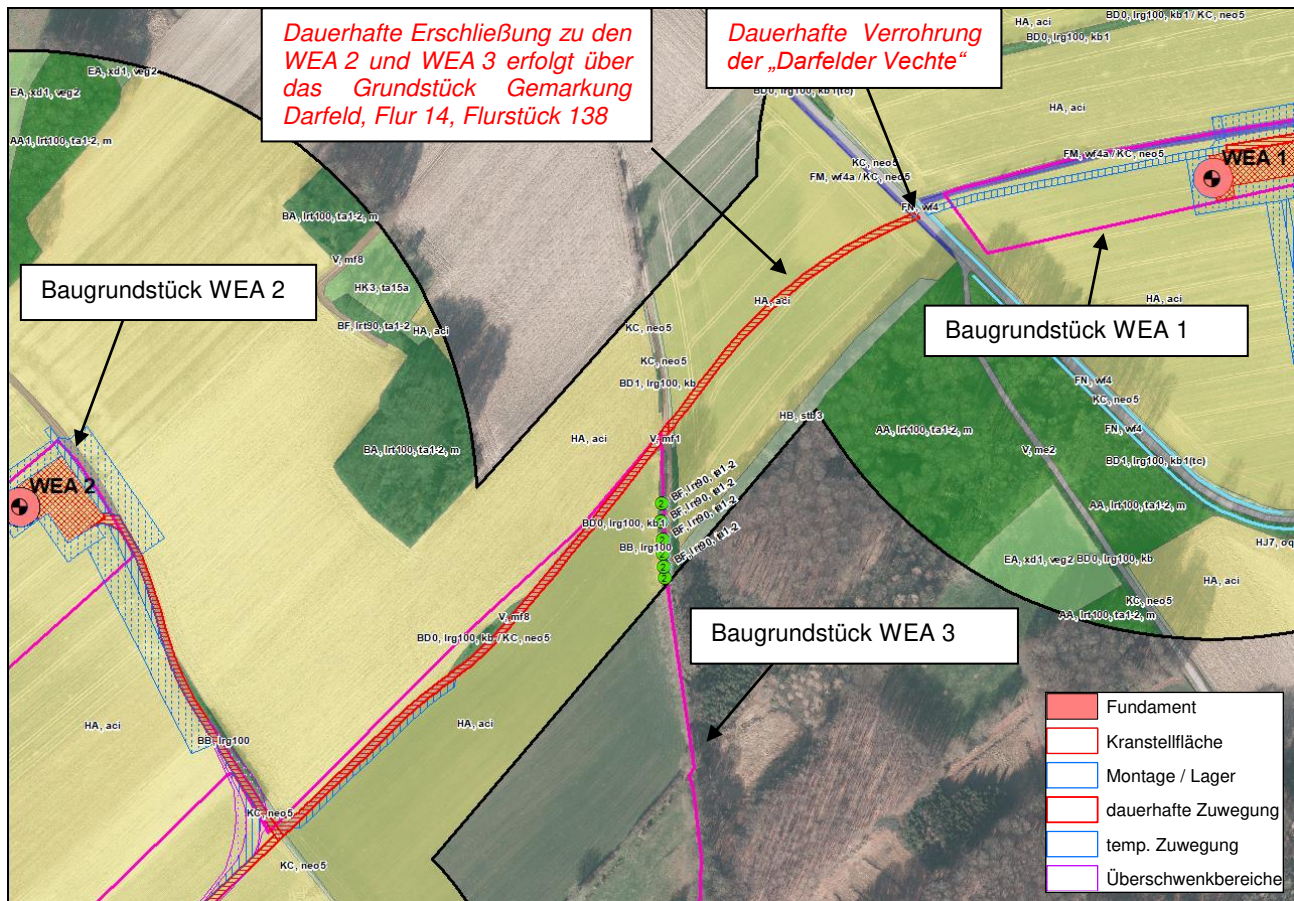
## 2 Änderung der Zuwegungsplanung

In den ökologischen Gutachten wurde davon ausgegangen, dass im Rahmen der Zuwegungsplanung der Anschluss der dauerhaften Erschließung der WEA 2 und WEA 3 an den asphaltieren Wirtschaftsweg („Oberdarfelder Straße“) über einen vorhandenen bzw. auszubauenden Feldweg im Rahmen der geplanten Flurbereinigung durch die Bezirksregierung Münster sichergestellt wird. Im Nachhinein wird nun die bereits als temporärere Versiegelung bilanzierte Zuwegung zu den Standorten der WEA 2 und WEA 3 über das Grundstück Gemarkung Darfeld, Flur 14, Flurstück

138 dauerhaft versiegelt. Es handelt sich um eine Ackerfläche (vgl. Abb. 1). Ein Wegeausbau im Rahmen der Flurbereinigung ist für eine gesicherte Erschließung der WEA Standorte 2 und 3 durch die Änderung der temporären in eine dauerhafte Versiegelung somit nicht mehr notwendig.

**Anmerkung:** Im Landschaftsraum Darfeld und somit im Umfeld der WEA-Planung sind im Rahmen der Flurbereinigung weiterhin der Ausbau und Neubau befestigter Wege, Gewässer, die Errichtung von Durchlässen sowie Hecken- und Baumpflanzungen als landschaftsgestaltende Elemente bzw. Kompensationsmaßnahmen geplant (vgl. BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2018). Durch die Windenergieplanung können jedoch Synergieeffekte genutzt werden, so dass auch die Planungen der Flurbereinigung im Umfeld geändert werden soll. Die Bezirksregierung Münster sieht u.a. den Rückbau eines Hohlweges im nördlichen Anschluss und die Anpflanzung einer Hecke südlich der neuen dauerhaften Wegeführung vor.

Durch die Änderung der Zuwegungen ist das Gewässer „Darfelder Vechte“ im Bereich der nun dauerhaften Zuwegung nicht mehr temporär, sondern ebenfalls dauerhaft zu verrohren. Durch die Änderung der Eingriffsplanung ist ebenfalls eine Änderung des wasserrechtlichen Antrags erforderlich.



**Abb. 1: geänderte Erschließung der WEA 2 und WEA 3**  
 (© Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland - DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) und Ausschnitt Biotoptypenkarte, Quelle: eigene Darstellung – unmaßstäblich; pinke Umrandung = Baugrundstücke)



Die Ermittlung des landschaftsökologischen Kompensationsbedarfs wird nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV NRW 2021) durchgeführt.

In der Eingriffs- / Ausgleichbilanz wird die geänderte Zuwegung den **Eingriffsflächen der WEA 2 außerhalb des Baugrundstückes** zugeordnet, so dass diese auch ausschließlich neu bilanziert werden. Es haben sich daher in der Eingriffsbilanz der WEA 2 die Flächengrößen der Ackerfläche (HA, aci) sowie des Fließgewässers (FM wf4a / KC, neo 5) verändert (Rotschrift, s. Tab. 2).

**Tab. 2: Eingriffsbilanz WEA 2 außerhalb des Baugrundstückes**

WEA 2	Eingriffsflächen	Code	Biotoptyp Bestand	betroffene Fläche m <sup>2</sup>	Einzelflächenwert	WEA 2	Eingriffsflächen	Code	Biotoptyp Pflanzzustand	betroffene Fläche m <sup>2</sup>	Einzelflächenwert	
<b>dauerhafte Versiegelung - WEA 2</b>						<b>dauerhafte Versiegelung - WEA 2</b>						
Zuwegung	HA, aci		Acker, intensiv	1.682	3.364	Zuwegung	V, mf1		Verkehrs- und Wirtschaftswege (Schotter)	4.155	4.155	
	FM, wf4a / KC, neo5		Bach, naturfern / Saumstreifen, mit Anteil	15	60							
	KC, neo5		Saumstreifen, mit Anteil Störzeiger Neo-, Nitrophyten > 75%	54	162							
	V, mf1		teilversiegelter Weg, Bodenbedeckungen aus Kies, Grobsand, Schotter, Schlacke	36	36							
	V, mf8		Grasweg	2.368	7.104							
<b>Zwischensumme dauerhafte Versiegelung - WEA 2</b>						<b>Zwischensumme dauerhafte Versiegelung - WEA 2</b>						
				<b>4.155</b>	<b>10.726</b>					<b>4.155</b>	<b>4.155</b>	
<b>temporäre Versiegelung - WEA 2</b>						<b>temporäre Versiegelung - WEA 2</b>						
Montage- und Lagerflächen, Zuwegung	HA, aci		Acker, intensiv	4.872	9.744	keine Versiegelung, Lichtraum für den Transport muss frei sein	HA, aci		Acker, intensiv	4.872	9.744	
	KC, neo5		Saumstreifen, mit Anteil Störzeiger Neo-, Nitrophyten > 75%	19	57		KC, neo5		Saumstreifen, mit Anteil Störzeiger Neo-, Nitrophyten > 75%	19	57	
	V, mf8		Grasweg	242	726		V, mf8		Grasweg	242	726	
<b>Zwischensumme temporäre Versiegelung - WEA 2</b>						<b>Zwischensumme temporäre Versiegelung - WEA 2</b>						
				<b>5.133</b>	<b>10.527</b>					<b>5.133</b>	<b>10.527</b>	
<b>Überschwenkbereiche - WEA 2</b>						<b>Überschwenkbereiche - WEA 2</b>						
keine Versiegelung, Lichtraum für den Transport muss frei sein	BB, lrg100		Gebüsche, mit lebensraumtypischen Gehölzarten > 70%	201	1.206	keine Versiegelung, Lichtraum für den Transport muss frei sein	BB, lrg100		Gebüsche, mit lebensraumtypischen Gehölzarten > 70%	201	1.005	
	HA, aci		Acker, intensiv	543	1.086		HA, aci		Acker, intensiv	543	1.086	
	KC, neo5		Saumstreifen, mit Anteil Störzeiger Neo-, Nitrophyten > 75%	7	21		KC, neo5		Saumstreifen, mit Anteil Störzeiger Neo-, Nitrophyten > 75%	7	21	
<b>Zwischensumme Überschwenkbereiche - WEA 2</b>						<b>Zwischensumme Überschwenkbereiche - WEA 2</b>						
				<b>751</b>	<b>2.313</b>					<b>751</b>	<b>2.112</b>	

Die Flächenbilanzen der beiden anderen WEA (1 und 3) bleiben innerhalb sowie außerhalb der jeweiligen Baugrundstücke unverändert.

**Tab. 3: Gesamtbilanz außerhalb des Baugrundstückes**

Gesamtbilanz der Eingriffsflächen außerhalb der Baugrundstücke - Ausgangszustand					Gesamtbilanz der Eingriffsflächen außerhalb der Baugrundstücke - Pflanzzustand				
	WEA 1 bis WEA 3		betroffene Fläche m <sup>2</sup>	Einzelflächenwert		WEA 1 bis WEA 3		betroffene Fläche m <sup>2</sup>	Einzelflächenwert
	Summe dauerhafte Versiegelung		4.155	10.726		Summe dauerhafte Versiegelung		4.155	4.155
	Summe temporäre Versiegelung		11.295	23.233		Summe temporäre Versiegelung		11.295	23.233
	Summe Überschwenkbereiche		1.855	5.409		Summe Überschwenkbereiche		1.855	5.208
A-2	Gesamtsumme Eingriffsflächen - Ausgangszustand		17.305	39.368	B-2	Gesamtsumme Eingriffsflächen - Pflanzzustand		17.305	32.596

Im Rahmen der Errichtung der drei geplanten WEA werden außerhalb der jeweiligen Baugrundstücke insgesamt 17.305 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch genommen (4.155 m<sup>2</sup> dauerhaft und 11.295 m<sup>2</sup> temporär, zudem 1.855 m<sup>2</sup> als überschwenkbare Bereiche) (Tab. 3).

Außerhalb der Baugrundstücke kommt es nach der Änderung der Zuwegungsplanung durch die Errichtung der drei WEA zu einem Kompensationsdefizit von **-6.772** (= 32.596 – 39.368) **Biotopwertpunkten** (vgl. Tab. 3).



Als Kompensationsmaßnahme K1 ist die Umwandlung einer 5,0 ha großen Ackerfläche in der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 5, Flurstücke 8, 9 und 11 (je tlw.) als Nahrungsfläche für Uhu und Rotmilan in eine extensive Feldgrasnutzung vorgesehen (vgl. Tab. 4):

**Tab. 4: Ausgleichsbilanz**

A-3: Ausgangszustand der Ausgleichsfläche						B-3: Planzustand der Ausgleichsflächen					
Nr.	Ausgleichsfläche	Code	Biotoptyp Bestand	betroffene Fläche m <sup>2</sup>	Einzel-flächenwert	Nr.	Ausgleichsfläche	Code	Biotoptyp Planzustand	betroffene Fläche m <sup>2</sup>	Einzel-flächenwert
K1	Nahrungsfläche Uhu und Rotmilan (CEF) Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 5, Flurstücke 8, 9 und 11 (je	HA, aci	Acker, intensiv	50.000	100.000	K1a	Nahrungsfläche Uhu und Rotmilan (CEF) Umwandlung von Acker in extensives Feldgras	HA, acme	Acker auf nährstoffreichen Böden, mäßig extensiv	50.000	150.000
A-3	<b>Gesamtsumme</b>			<b>50.000</b>	<b>100.000</b>	B-3	<b>Gesamtsumme</b>			<b>50.000</b>	<b>150.000</b>

\*Es erfolgt eine Abwertung um einen Punkt wegen der als mäßig einzustufenden Anzahl an Wildkräutern (mindestens 10 % der Mischung, vgl. Kapitel 0)

Durch die Aufwertung der Kompensationsfläche im Planzustand (z.B. durch extensive Bewirtschaftung, reduzierte Dünung, etc.) entsteht ein Überschuss von **50.000 Biotopwertpunkten** (= 150.000 – 100.000) (vgl. Tab. 4). Der dauerhafte extensive Feldgrasanbau gilt multifunktional als Ausgleich für die Versiegelung und die Überplanung von Biotopen. Eine Beschreibung der Kompensationsmaßnahme erfolgt in Kapitel 4 auf Seite 8 und ist auf Karte 3 als Anlage zu diesem Gutachten dargestellt.

Die Änderung der Eingriffsbilanz der WEA 2 außerhalb des Baugrundstücks führt ebenfalls zu einer Änderung der Gesamtbilanz.

**Tab. 5: Gesamtbilanz**

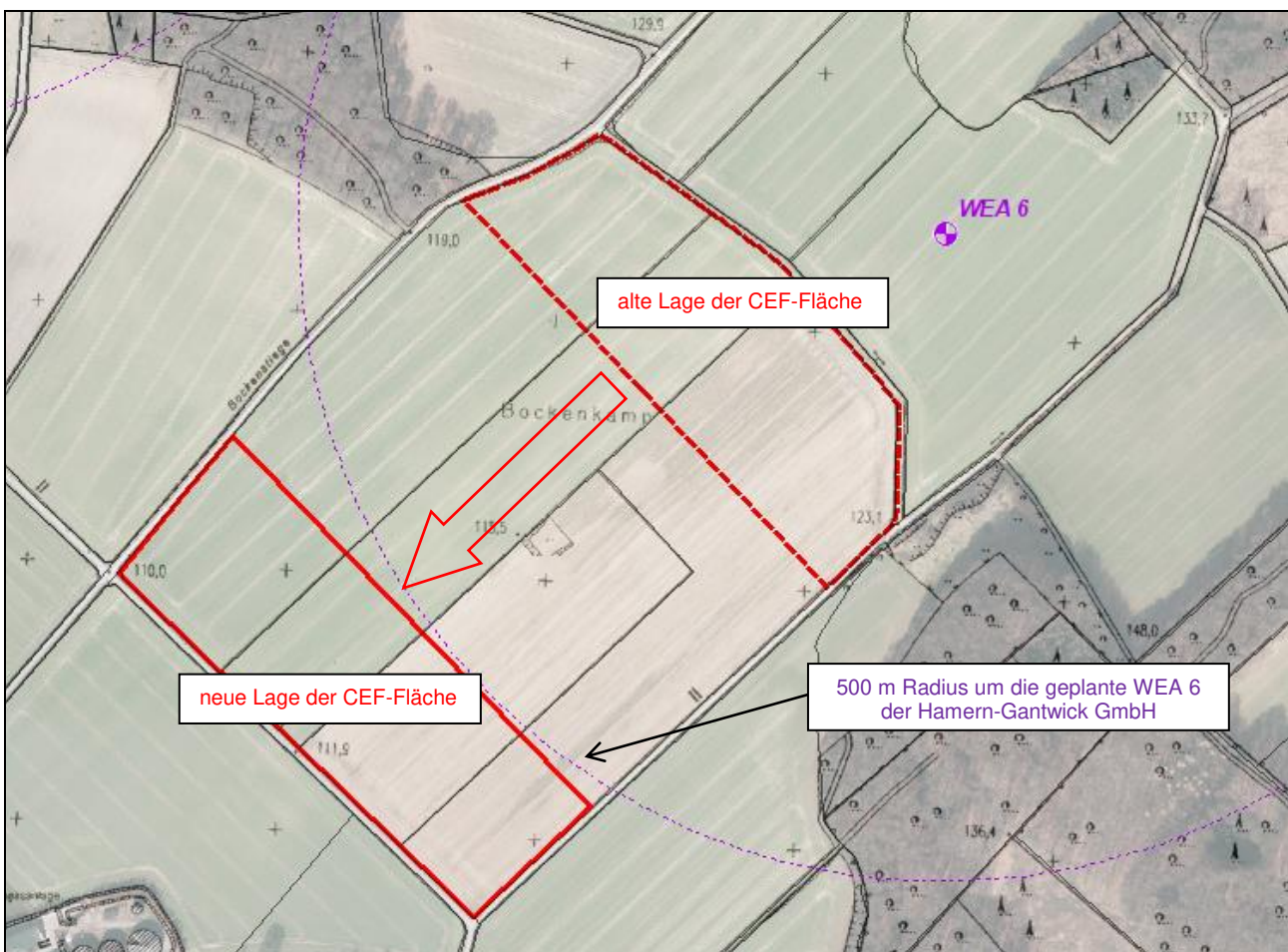
Nr.	Gesamtsumme Ausgangszustand	betroffene Fläche m <sup>2</sup>	Einzel-flächenwert	Nr.	Gesamtsumme Planzustand	betroffene Fläche m <sup>2</sup>	Einzel-flächenwert
A-1	Gesamtsumme Ausgangszustand der Eingriffsflächen innerhalb der Baugrundstücke	17.513	36.158	B-1	Gesamtsumme Planzustand der Eingriffsflächen innerhalb der Baugrundstücke	17.513	27.109
A-2	Gesamtsumme Ausgangszustand der Eingriffsflächen außerhalb der Baugrundstücke	17.305	39.368	B-2	Gesamtsumme Planzustand der Eingriffsflächen außerhalb der Baugrundstücke	17.305	32.596
A-3	Gesamtsumme Ausgangszustand der Ausgleichsflächen	50.000	100.000	B-3	Gesamtsumme Planzustand der Ausgleichsflächen	50.000	150.000
	<b>Gesamtflächenwert A</b>	<b>84.818</b>	<b>175.526</b>		<b>Gesamtflächenwert B</b>	<b>84.818</b>	<b>209.705</b>
<b>Kompensationsüberschuss bzw. Kompensationsdefizit (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)</b>							<b>34.179</b>

Aus der Gegenüberstellung der Einzelflächenwerte der Eingriffs- und Ausgleichsflächen wird ersichtlich, dass der durch das Vorhaben bewirkte Eingriff hinsichtlich der landschaftsökologischen Belange durch die vorgesehene Kompensationsmaßnahme rechnerisch ausgeglichen werden kann (vgl. Tab. 5). Es verbleibt ein Überschuss von **34.179 Biotopwertpunkten**, der nicht auf andere Eingriffsvorhaben übertragen werden kann, da eine funktionelle Bindung vorliegt.

### 3 Änderung der Lage der Kompensationsmaßnahmen (CEF)

Benachbart zum WP Oberdarfeld ist auf dem Gemeindegebiet Billerbeck ein weiterer Windpark der Hamern-Gantwick GmbH geplant. Damit die für das vorliegende Vorhaben geplante Kompensationsfläche K1 den von der Unteren Naturschutzbehörde geforderten Abstand von 500 m zur nächstgelegenen, geplanten WEA 6 der Hamern-Gantwick GmbH einhält, wurde die Maßnahme aus dem Nordosten der Grundstücke in den Südwesten verschoben (vgl. Abb. 2.)

Die Größe, Herstellung und Pflege der CEF-Maßnahme bleibt, wie im Nachtrag I zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ÖKON 2023a) beschrieben, unverändert bestehen und wird im Folgenden zur Vollständigkeit aufgeführt. Die geplante Kompensationsmaßnahme K1 wird in der Karte 3 als Anlage zu diesem Nachtrag II dargestellt.



**Abb. 2: Verschiebung der Kompensationsfläche**

(© Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland - DOP & DGK5 - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Zur Kompensation des Eingriffs ist die Umwandlung von Acker in extensives Feldgras auf insgesamt 5,0 ha Fläche vorgesehen. Der durch das Vorhaben bewirkte landschaftsökologische und artenschutzrechtlich begründete Kompensationsbedarf kann multifunktional durch die vorgesehene Kompensationsmaßnahme ausgeglichen werden.

Die Kompensationsmaßnahme unterliegt als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) einer artenschutzrechtlichen Bindung. Die CEF-Maßnahme muss zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein, so dass die ökologische Funktion als Nahrungshabitat für die betroffenen Arten ununterbrochen und für die Dauer der Vorhabenwirkungen erhalten bleibt. Flächenverfüg-

barkeit und dingliche Sicherung sind spätestens zum Zeitpunkt der Genehmigung bzw. allerspätestens mit Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld nachzuweisen. Die entsprechende Bewirtschaftung ist sicherzustellen.

Die Entwicklung und Pflege von Nahrungsflächen für Rotmilane und Uhus ist nach Anhang B des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV NRW2021) eine kurzfristig entwickelbare und kurz- bis mittelfristig wirksame Maßnahme, die eine hohe Eignung besitzt, die Nahrungssituation für Rotmilane und Uhus signifikant zu verbessern. Ziel der Maßnahme ist es, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Uhus und Rotmilanen auf der Nahrungsfläche zu erhöhen und den Aktionsschwerpunkt von den Windenergieanlagen weg zu lenken. Diese Maßnahme trägt dazu bei, das Tötungsrisiko für WEA-empfindliche Rotmilane infolge möglicher Kollisionen mit den Rotoren der WEA so weit zu verringern, dass das Tötungsverbot nach § 44 BNATSCHG nicht eintritt. Weiter dient die Maßnahme der Minderung einer störungsbedingten Verschlechterung eines Kernreviers von Uhus und trägt zur Stützung der lokalen Population bei, um auch hier ein Eintreten des Tötungsverbotes nach § 44 BNATSCHG zu vermeiden.

## 4 Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K1

### Zielsetzung

Die WEA-Empfindlichkeit von Uhus und Rotmilanen definiert sich durch das Kollisionsrisiko (vgl. MUNV NRW 2024). Die Nahrungsgunstfläche dient der Minderung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos.

Zur Verbesserung der Nahrungssituation ist durch den Anbau von extensivem Feldgras eine kleinsäugerreiche Nahrungsgunstfläche zu entwickeln. Im Vergleich zu herkömmlich bewirtschafteten Feldgrasflächen können diese Flächen schneller und in höherer Dichte von Kleinsäufern besiedelt werden. Diese Ackerflächen sind somit optimal zur Nahrungssuche und Erreichbarkeit für Uhus und Rotmilane geeignet. Neben den Greifvögeln können vor allem Offenlandarten (z.B. Feldlerchen, Schafstelze oder Wachteln) von der Maßnahme profitieren und werden somit gefördert.

Weiter entstehen verbesserte Entwicklungsmöglichkeiten für Wildkräuter und eine größere Artenvielfalt von Fauna und Flora. Die Extensivierung der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche führt allgemein zu einer höheren ökologischen Wertigkeit.

### Maßnahmenbeschreibung

Die Fläche K1 befindet sich ca. 1.700 m südwestlich der geplanten WEA 3 sowie in unmittelbarer Nähe zum festgestellten Brutplatz des Rotmilans. Die Fläche liegt in einer leichten Hanglage. In einer Entfernung von 300 m um die Maßnahmenfläche befinden sich zwei Feldgehölze und mehrere Hofstellen.

Als Kompensationsmaßnahme ist vorgesehen:

- **K1:** Eine 50.000 m<sup>2</sup> große Ackerfläche in der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 5, Flurstücke 8, 9 und 11 (je tlw.) wird als Nahrungsfläche für Uhu und Rotmilan in eine extensive Feldgrasnutzung umgewandelt.

### Anlage der Fläche:

Die Fläche wird mit einer Mischung aus maximal 90 % niedrigwüchsigen Gräsern (Horst-Rot-schwingel, Wiesenrispe und Einjähriges Rispengras) und mindestens 10 % Kräutern (z.B. Weiß- klee, Rot-Klee, Herbst-Löwenzahn, Wiesen-Bocksbart, Spitzwegerich) eingesät. Es ist eine lockere Aussaat mit maximal 25 kg Saatgut/ha auszubringen.





Das Saatgut muss zertifiziertes Regiosaatgut aus der Herkunftsregion UG2 (Westdeutsches Tiefland) sein. Aus folgender Tabelle kann die Saatgutmischung zusammengestellt werden:

**Tab. 6: geeignete Arten für die Aussaatmischung - extensives Feldgras**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anteil
<b>Gräser</b>		
Horst-Rotschwengel	<i>Festuca rubra ssp. commutata</i>	max. 90 %
Wiesen-Rispengras	<i>Poa pratensis</i>	max. 50 %
Einjähriges Rispengras	<i>Poa annua</i>	max. 50 %
Weide-Kammgras	<i>Cynosurus cristatus</i>	max. 10 %
Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	max. 10 %
<b>Kräuter</b>		
Kleiner Klee	<i>Trifolium dubium</i>	max. 8 %
Weiß-Klee	<i>Trifolium repens</i>	max. 8 %
Rot-Klee	<i>Trifolium pratense</i>	max. 8 %
Kuckucks-Lichtnelke	<i>Silene flos-cuculi</i>	max. 8 %
Wiesen-Schaumkraut	<i>Cardamine pratensis</i>	max. 8 %
Wiesen-Wucherblume	<i>Leucanthemum vulgare</i>	max. 8 %
Gewöhnliche Scharfgarbe	<i>Achillea millefolium</i>	max. 8 %
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	max. 8 %
Hasen-Klee	<i>Trifolium arvense</i>	max. 8 %
Herbst-Löwenzahn	<i>Leontodon autumnalis</i>	max. 8 %
Wiesen-Bocksbart	<i>Tragopogon pratense</i>	max. 8 %
Wiesen-Wucherblume	<i>Leucanthemum vulgare</i>	max. 8 %
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>	max. 8 %
Gänse-Fingerkraut	<i>Potentilla anserina</i>	max. 8 %

**Pflegemaßnahmen:**

Ein Walzen der Feldgrasfläche ist nicht zulässig.

Eine Düngung mit Gülle oder Mineraldünger ist nicht zulässig. Zulässig ist eine Düngung mit Festmist (kein Geflügelmist) in zwei Gaben pro Jahr. Insgesamt dürfen bis zu 80 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr aufgebracht werden.

Die Anwendung jeglicher Art von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) ist nicht zulässig.

Für die Fläche **K1** ist ab April eine Staffelmahd vorgesehen, bei der je ein Drittel der Fläche - also ca. 1,67 ha - alle 3 Wochen gemäht werden. Daraus ergeben sich 6 Mahdtermine, sodass die letzte Mahd Ende Juli erfolgt.

Nach der Mahd ist das Mahdgut abzufahren. Mulchen ist nicht zulässig.

Eine Nachbeweidung nach der letzten Mahd im Jahr mit Rindern bis maximal 2 GVE/ha ist möglich. Eine Pferchung/Unterteilung der Weideflächen ist nicht zulässig.

Nach der letzten Mahd im Jahr ist eine Teilfläche von mindestens 10 % der Fläche - also mindestens 5.000 m<sup>2</sup> Fläche - als Altgrasstreifen (Mindestbreite 10 m) stehen zu lassen. Dieser Altgrasstreifen darf im Folgejahr erst ab dem 01. April wieder bearbeitet werden. Der Altgrasstreifen ist von der Nachbeweidung ausgenommen.

Es dürfen des Weiteren keine Maschinen oder Fahrzeuge auf den Flächen abgestellt werden, ein Befahren ist nur zum Zwecke der Pflege zulässig. Ablagerungen z.B. von Bodenmieten oder Silage ist nicht erlaubt.

**Periodischer Umbruch:**

Im Rahmen des periodischen Umbruchs nach einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren zum Erhalt des Ackerstatus der Flächen dürfen jeweils maximal 50 % der Fläche in einem Jahr umgebrochen werden. Niemals darf die gesamte Fläche im selben Jahr umgebrochen werden. Auch die Altgras-

streifen sind vom Umbruch auszusparen. Nach dem Umbruch hat eine Neueinsaat der Fläche nach den oben genannten Vorgaben zu erfolgen.

Bei einem Umbruch ist so flach wie möglich zu arbeiten, ein Grubbern oder flaches Pflügen ist nur bis in eine Tiefe von maximal 20 cm zulässig.

### **Zeitlicher Ablauf der Maßnahme**

Die zeitliche Dauer von der Anlage bis zur Wirksamkeit der Maßnahmenfläche beträgt nach Anhang B des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV NRW2021) bis zu zwei Jahre.

Die Nahrungsgunstfläche ist vor der Inbetriebnahme der WEA und während der gesamten Betriebslaufzeit der geplanten Anlagen zur Verfügung zu stellen. Die Wirksamkeit muss vor allem im Aktivitäts-Zeitraum vom 15. März bis 30. September gesichert sein.

### **Hinweise zum Flächenmonitoring:**

Die Kontrolle der Fläche sollte zwei Mal jährlich, Ende März und im August durchgeführt werden. Bei der Kontrolle der Fläche sind Fotonachweise zu erbringen und der Fokus auf folgende Kriterien zu legen und zu dokumentieren:

1. Wurde die Flächengröße eingehalten?
2. Wurde der Altgrasstreifen über den Winter erhalten?
3. Welche Grasart wächst vorwiegend auf der Fläche? (Hinweis auf die Aussaatmischung)
4. Wird die Feldgrasfläche in Staffelmahd gemäht?
5. Ist die Fläche gegrubbert oder flach gepflügt worden?
6. Ist die Wüchsigkeit, im Vergleich zu den umliegenden Getreidefeldern, geringer? (Hinweis auf Verzicht auf Düngung)
7. Sind Wildkräuter vorhanden? (Hinweis auf Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln)
8. Wie hoch ist die Kleinsäugerdichte?
9. Gibt es Hinweise auf Nutzung durch Uhus oder Rotmilane (Zufallsaufnahmen)?

## **5 Literatur**

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2018): Erläuterungsbericht Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG - Flurbereinigung Darfeld. Stand: 10.12.2018 mit Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz (Plan nach § 41 FlurbG). Az. 40801. Stand 29.11.2018. Münster.

LANUV NRW (2021): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Stand Juni 2021. Recklinghausen.

MULNV NRW (2021): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.

MUNV NRW (2024): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete Fassung 12.04.2024, 2. Änderung. Düsseldorf.

- ÖKON (2022a): Teil A: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Windpark „Oberdarfeld“ in Rosendahl. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen gem. § 4 BImSchG. 27.09.2022. Münster.
- ÖKON (2022b): Teil B: Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass zum Windpark „Oberdarfeld“ in Rosendahl. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen gem. § 4 BImSchG. 27.09.2022. Münster.
- ÖKON (2022c): Teil C: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II) zum Windpark „Oberdarfeld“ in Rosendahl. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen gem. § 4 BImSchG. 27.09.2022. Münster.
- ÖKON (2022d): Teil D: UVP-Bericht zum Windpark „Oberdarfeld“ in Rosendahl. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen gem. § 4 BImSchG. 27.09.2022. Münster.
- ÖKON (2023a): Nachtrag I zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vom 27.09.2022) zum Windpark „Oberdarfeld“ in Rosendahl Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen gem. § 4 BImSchG. 12.05.2023. Münster.
- ÖKON (2023b): Nachtrag I zum Landschaftspflegerischer Begleitplan (vom 27.09.2022) zum Windpark „Oberdarfeld“ in Rosendahl Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen gem. § 4 BImSchG. 16.05.2023. Münster.

**Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung**

- BImSchG            Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
- BNatSchG        Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

Dieser Nachtrag II zu den ökologischen Gutachten wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.




(Daniel Krämer)  
Dipl.-Landschaftsökologe


(Katharina Liedtke)  
Dipl.-Landschaftsökologin

**Windenergie Oberdarfeld GbR**  
**Höven 35**  
**48720 Rosendahl**

**Errichtung von drei Windenergieanlagen**

**Kompensationsmaßnahme (CEF)**

[Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 5, Flurstücke 8, 9 und 11 (je tw.)]



-  **K1** Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Feldgras auf einer Fläche von 50.000 m<sup>2</sup> als Nahrungsfläche für Uhu und Rotmilan

- 1) Anlage:**
- max. 90 % niederwüchsige Gräser (z.B. Horst-Rotschwengel, Wiesenrispe, Einjähriges Rispengras)
  - mindestens 10 % Kräuter (z.B. Weißklee, Rot-Klee, Herbst-Löwenzahn, Wiesen-Bocksbart, Spitzwegerich)
  - Aussaatdichte max. 25 kg Saatgut/ha
  - zertifiziertes Regiosaatgut aus der Herkunftsregion UG2 (Westd. Tiefland)



- 2) Pflegemaßnahmen:**
- Walzen ist nicht zulässig
  - Düngung mit Gülle oder Mineraldünger ist nicht zulässig
  - Düngung mit Festmist (kein Geflügelmist) in zwei Gaben/Jahr möglich, insgesamt max. 80 kg N/ha pro Jahr
  - Anwendung jeglicher Art von Pestiziden ist nicht zulässig
  - Staffelmahd ab Anfang April bis Ende Juli
  - je ca. 1/3 der Fläche => ca. 1,67 ha alle 3 Wochen, insg. 6 Mahdtermine
  - das Mahdgut ist abzufahren, Mulchen ist nicht zulässig
  - Nachbeweidung mit Rindern (2 GVE/ha) möglich (nicht auf Altgrasstreifen)
  - nach der letzten Mahd im Jahr ist ein Altgrasstreifen (Mindestbreite 10 m, 10 % der Fläche (mind. 5.000 m<sup>2</sup>)) stehen zu lassen, diese darf im Folgejahr erst ab dem 01. April wieder bearbeitet werden
  - Abstellen von Maschinen/Fahrzeugen oder Befahren (außer zu Pflegezwecken) ist nicht zulässig

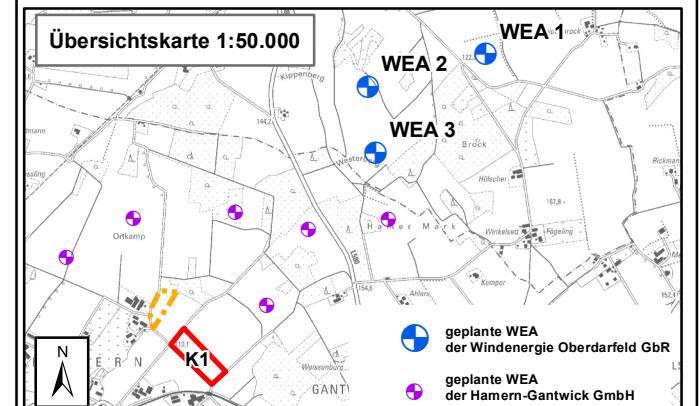
- 3) Periodischer Umbruch:**
- nach drei bis fünf Jahren dürfen jeweils max. 50 % der Fläche in einem Jahr umgebrochen werden
  - der Altgrasstreifen ist vom Umbruch auszusparen
  - nach dem Umbruch hat eine Neuensaat der Fläche zu erfolgen
  - Grubbern oder Pflügen ist nur bis in eine Tiefe von maximal 20 cm zulässig

**Beispielhaftes Nutzungskonzept** (Flächen können rotieren)

-  Staffelmahd auf ca. 1/3 der Fläche (ca. 1,67 ha) alle 3 Wochen
-  Altgrasstreifen auf mind. 5.000 m<sup>2</sup> Fläche (mind. 10 m breit) nach letzter Mahd Ende Juli - keine Nutzung bis Anfang April

**Nachrichtliche Darstellung**

-  500 m-Radius um die geplanten WEA der Hamern-Gantwick GmbH
-  zusätzliche Maßnahmenfläche der Hamern-Gantwick GmbH



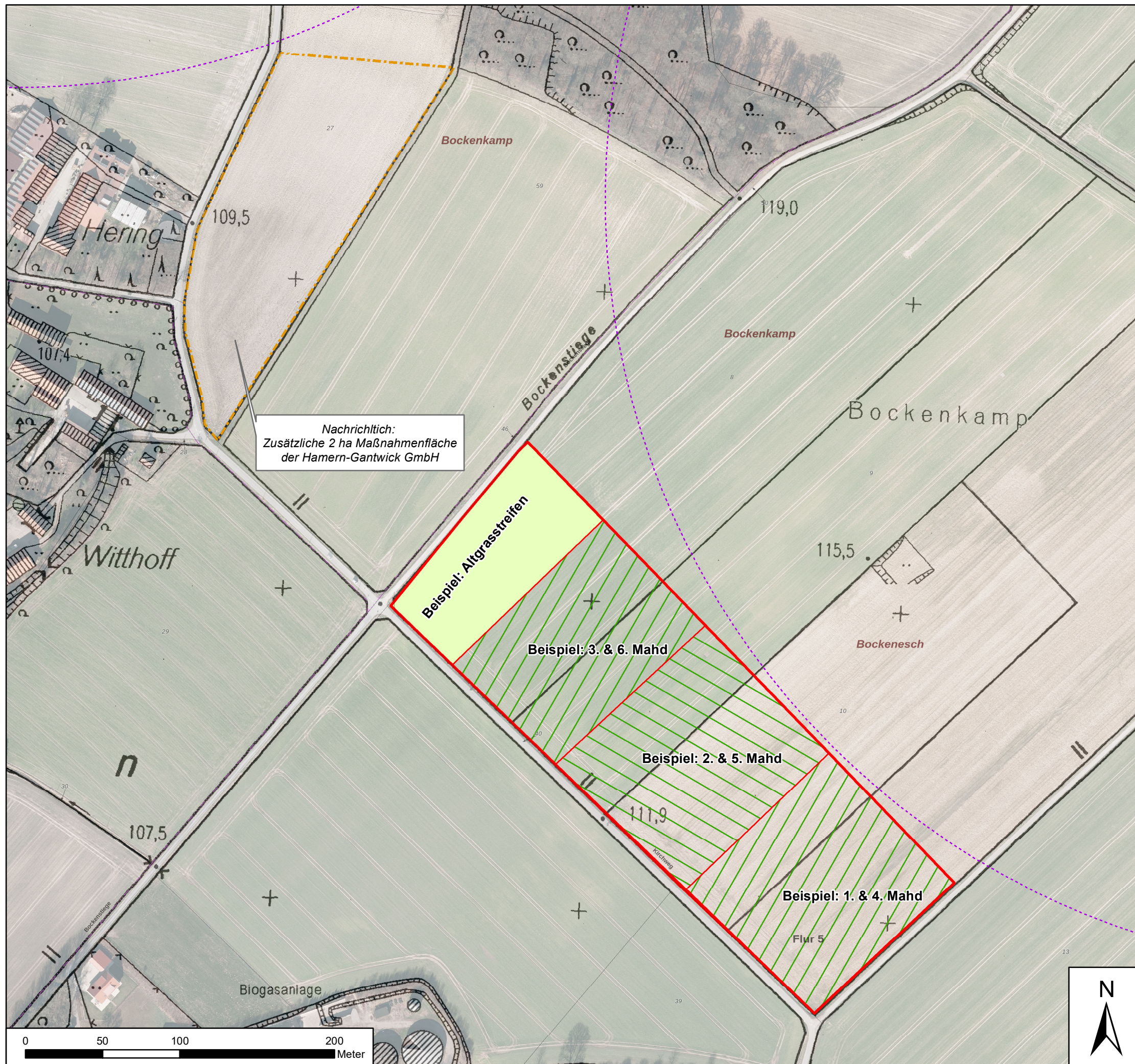
(c) Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland - DTK & DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:2.500

Karte 3 (Nachtrag II)

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH  
 Laborstr. 13  
 48 155 Münster  
 Tel: 0251 / 13 30 28 -11  
 Fax: 0251 / 13 30 28 -19  
 mail: oekon@oekon.de

Münster, 24. April 2024



Maßnahmenblatt Kompensation für WEA-Vorhaben		
Projektbezeichnung WP Oberdarfeld	Vorhabenträger Windenergie Oberdarfeld GbR	Maßnahmen-Nr. /-typ und Index <b>K1 / A - CEF</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <i>Art der Maßnahme</i> Entwicklung von Nahrungshabitaten (CEF) für Rotmilane und Uhus im Umfang von mindestens 5,0 Hektar		<b>Maßnahmentyp</b> V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme W = Wiederherstellungsmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme S = Schutzmaßnahme  <b>Index</b> CEF = funktionserhaltende Maßnahme FFH/S = Schadensbegrenzungsmaßnahme FFH/K = Kohärenzsicherungsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Kapitel/Plandarstellung im Nachtrag II (24.04.2024), Kap. 3 & 4; Karte 3 (Nachtrag II)		
<b>Lage der Maßnahme</b> <i>Kurze Beschreibung: Ortsangabe</i> 50.000 m <sup>2</sup> große Ackerfläche in der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 5, Flurstücke 8, 9 und 11 (je tlw.)		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte</b> <i>Beschreibung des Konflikts</i> Regelmäßig genutzte Nahrungshabitats von Rotmilanen befinden sich im Bereich der geplanten WEA, weiter befindet sich innerhalb des 1.500 m Radius der geplanten WEA-Standorte eine Fortpflanzungsstätte von Rotmilanen. Für Rotmilane ergibt sich durch den Betrieb der WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das durch die CEF-Maßnahme gemindert werden. Im Radius von 500 m zu den geplanten Anlagenstandorten befindet sich eine Fortpflanzungsstätte von Uhus. Aufgrund der störungsarmen und weitestgehend unberührten Landschaft kann jede Art der Störung durch Baubetrieb, Anwesenheit von Menschen oder den Betrieb von WEA zu einer erheblichen Störung werden. Es kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Brut- und Nahrungshabitats von Uhus kommen.		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Benennung der Zielfunktion, des Biotoptyps, des Habitattyps und der Zielarten</i> <i>Abgrenzung der Gebietskulisse bei räumlich gebundenen Maßnahmen</i> Zur Verringerung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Greifvögeln, hier insbesondere von Rotmilanen im Nahbereich der geplanten WEA wird eine Nahrungsfläche angelegt, die eine hohe Dichte an Kleinsäugetern, Vögeln und Amphibien aufweisen soll. Auch die erhebliche Beeinträchtigung von Brut- und Nahrungshabitats von Uhus kann durch die Anlage einer solchen Nahrungsfläche gemindert werden.  Zur Verbesserung der Nahrungssituation sind durch den Anbau von extensivem Feldgras kleinsäugerreiche Nahrungsgunsthflächen zu entwickeln. Im Vergleich zu herkömmlich bewirtschafteten Feldgrasflächen können diese Flächen schneller und in höherer Dichte von Kleinsäugetern besiedelt werden. Diese Ackerflächen sind somit optimal zur Nahrungssuche und Erreichbarkeit für Uhus und Rotmilane geeignet. Neben den Greifvögeln können vor allem Offenlandarten (z.B. Wachtel oder Schafstelze) von der Maßnahme profitieren und werden somit gefördert.  Weiter entstehen verbesserte Entwicklungsmöglichkeiten für Wildkräuter und eine größere Artenvielfalt von Fauna und Flora. Die Extensivierung der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche führt allgemein zu einer höheren ökologischen Wertigkeit.		
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <i>Anforderungen an die Herstellung</i> Die Fläche K1 befindet sich ca. 1.700 m südwestlich der geplanten WEA 3 sowie in unmittelbarer Nähe zum festgestellten Brutplatz des Rotmilans. Die Fläche liegt in einer leichten Hanglage. In einer Entfernung von 300 m um die Maßnahmenfläche befinden sich zwei Feldgehölze und mehrere Hofstellen.		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>K1:</b> Eine 50.000 m<sup>2</sup> große Ackerfläche in der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 5, Flurstücke 8, 9 und 11 wird als Nahrungsfläche für Uhu und Rotmilan in eine extensive Feldgrasnutzung umgewandelt.</li> </ul>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme:</b> mindestens 5,0 ha Nahrungsfläche		

<b>Ausgangsbiootyp:</b> Intensiv genutzte Ackerfläche	<b>Zielbiootyp:</b> Extensiv genutzte Feldgrasflur
<b>Zeitliche Zuordnung</b> <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Baubeginn <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Baumaßnahme <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Baumaßnahme <input type="checkbox"/> ... <i>Genauere Zeitangaben insbesondere bei Maßnahmen des Artenschutzes</i> <input checked="" type="checkbox"/> Wirksamkeit vor anlage-, bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigung	
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege</b> <i>Beschreibung von Art und Turnus der Maßnahmen zur Fertigstellungs- und Unterhaltungspflege, ggf. unterschieden in die Zeit vor und nach dem Erreichen des Entwicklungsziels</i> <b>Anlage:</b> Die Fläche wird mit einer Mischung aus maximal 90 % niedrigwüchsigen Gräsern (Horst-Rotschwengel, Wiesenrispe und Einjähriges Rispengras) und mindestens 10 % Kräutern (z.B. Weißklee, Rot-Klee, Herbst-Löwenzahn, Wiesen-Bocksbart, Spitzwegerich) eingesät. Es ist eine lockere Aussaat mit maximal 25 kg Saatgut/ha auszubringen. Das Saatgut muss zertifiziertes Regiosaatgut aus der Herkunftsregion UG2 (Westdeutsches Tiefland) sein.  <b>Pflegemaßnahmen:</b> Ein Walzen der Feldgrasfläche ist nicht zulässig.  Eine Düngung mit Gülle oder Mineraldünger ist nicht zulässig. Zulässig ist eine Düngung mit Festmist (kein Geflügelmist) in zwei Gaben pro Jahr. Insgesamt dürfen bis zu 80 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr aufgebracht werden. Die Anwendung jeglicher Art von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) ist nicht zulässig.  Für die Fläche <b>K1</b> ist ab April eine <u>Staffelmahd</u> vorgesehen, bei der je <u>ein Drittel</u> der Fläche - also ca. 1,67 ha - alle 3 Wochen gemäht werden. Daraus ergeben sich 6 Mahdtermine, sodass die letzte Mahd Ende Juli erfolgt. Nach der Mahd ist das Mahdgut abzufahren. Mulchen ist nicht zulässig.  Eine Nachbeweidung nach der letzten Mahd im Jahr mit Rindern bis maximal 2 GVE/ha ist möglich. Eine Pferchung/Unterteilung der Weideflächen ist nicht zulässig.  Nach der letzten Mahd im Jahr ist eine Teilfläche von mindestens 10 % der Fläche - also mindestens 5.000 m <sup>2</sup> Fläche - als Altgrasstreifen (Mindestbreite 10 m) stehen zu lassen. Dieser Altgrasstreifen darf im Folgejahr erst ab dem 01. April wieder bearbeitet werden. Der Altgrasstreifen ist von der Nachbeweidung ausgenommen.  Es dürfen des Weiteren keine Maschinen oder Fahrzeuge auf den Flächen abgestellt werden, ein Befahren ist nur zum Zwecke der Pflege zulässig. Ablagerungen z.B. von Bodenmieten oder Silage ist nicht erlaubt.  <b>Periodischer Umbruch:</b> Im Rahmen des periodischen Umbruchs nach einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren zum Erhalt des Ackerstatus der Flächen dürfen jeweils maximal 50 % der Fläche in einem Jahr umgebrochen werden. Niemals darf die gesamte Fläche im selben Jahr umgebrochen werden. Auch die Altgrasstreifen sind vom Umbruch auszusparen. Nach dem Umbruch hat eine Neueinsaat der Fläche nach den oben genannten Vorgaben zu erfolgen. Bei einem Umbruch ist so flach wie möglich zu arbeiten, ein Grubbern oder flaches Pflügen ist nur bis in eine Tiefe von maximal 20 cm zulässig.	
<b>Zeitraum</b>	<b>Nutzungsaufgaben</b>
01. April bis 31. Juli	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Staffelmahd von jeweils ca. 1/3 der Fläche <b>alle drei</b> Wochen erfolgen                             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Insgesamt sechs Mahdtermine</li> <li>○ Das Mahdgut ist abzufahren, kein Mulchen</li> </ul> </li> </ul>
15. Juli/31. Juli – 31. März	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nach dem letzten Mahdtermin ist auf der Fläche ein Streifen von mindestens 10% der Gesamtfläche (hier: 5.000 m<sup>2</sup>) als Altgrasstreifen (Mindestbreite: 10 m) stehen zu lassen</li> </ul>
Ab 31. Juli	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Nachbeweidung mit Rindern (max. 2 GVE/ha) ist nach der letzten Mahd zulässig                             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Keine Nachbeweidung auf dem Altgrasstreifen</li> </ul> </li> <li>• Eine Pferchung/Unterteilung der Weideflächen ist nicht zulässig</li> </ul>

**Hinweise Pflege- und Funktionskontrolle**

*Benennung der Voraussetzungen (Erfolgskriterien) für die Zielerfüllung sowie des Zielzustandes bzw. der Zielart, die Gegenstand der Funktionskontrollen sein sollen.*

*Art und Turnus der Funktionskontrollen*

Die Kontrolle der Fläche sollte zwei Mal jährlich, Ende März und im August durchgeführt werden. Bei der Kontrolle der Fläche sind Fotonachweise zu erbringen und der Fokus auf folgende Kriterien zu legen und zu dokumentieren:

- Wurde die Flächengröße eingehalten?
- Wurde der Altgrasstreifen über den Winter erhalten?
- Welche Grasart wächst vorwiegend auf der Fläche? (Hinweis auf die Aussaatmischung)
- Wird die Feldgrasfläche in Staffelmahd gemäht?
- Ist die Fläche gegrubbert oder flach gepflügt worden?
- Ist die Wüchsigkeit, im Vergleich zu den umliegenden Getreidefeldern, geringer? (Hinweis auf Verzicht auf Düngung)
- Sind Wildkräuter vorhanden? (Hinweis auf Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln)
- Wie hoch ist die Kleinsäugerdichte?
- Gibt es Hinweise auf Nutzung durch Uhus oder Rotmilane (Zufallsaufnahmen)?

**Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung**

*Hinweis auf nähere Ausarbeitungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan*

*Hinweise zu Eigentumsverhältnissen und Bewirtschaftern (Einverständniserklärungen)*

Die Maßnahme ist in Kap. 4 im Nachtrag II zu den ökologischen Gutachten beschrieben.

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:	Größe des Flurstückes:
Billerbeck-Kirchspiel	5	8	65.143 m <sup>2</sup>
Billerbeck-Kirchspiel	5	9	44.314 m <sup>2</sup>
Billerbeck-Kirchspiel	5	11	60.824 m <sup>2</sup>